

# Vereinsstatuten der IG Kultur Steiermark

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "IG Kultur Steiermark", hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Steiermark und darüber hinaus.

## § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Die Absicherung freier Kulturarbeit im Bereich der Zeitkultur,
- Alternativen zu bestehenden Kulturformen zu unterstützen und zu fördern,
- Aufzeigen von gesellschaftspolitischen und kulturpolitischen Problemen,
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
- kulturpolitische und gewerkschaftliche Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber öffentlichen Stellen,
- Angebote zum Wissenstransfer für Kulturarbeiter\*innen
- Die Vermittlung von Kultur

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§ 34 ff.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht:

### 1. Ideelle Mittel:

- Kontakte zu den zuständigen Behörden,
- Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten kulturpolitischen Rahmenbedingungen,
- Vertretung in öffentlichen Körperschaften, Institutionen, Beiräten, Gremien und Wahrnehmung eines allgemein politischen, insbesondere kulturpolitischen Mandats,
- Planung und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Arbeitskreisen, Diskussionen, Aktionen, Kampagnen, kulturellen und kulturpolitischen Veranstaltungen und Symposien,
- Herausgabe von Publikationen,
- Initiierung und Durchführung von kulturellen Forschungsprojekten,
- Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Medien,
- Führung einer Fachbibliothek,
- Durchführung von Seminaren, Workshops und Ausbildungen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit,
- Erhebung und Sammlung von Daten über Mitgliedsvereine,
- Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Stipendien, Preisen,
- Planung, Durchführung und Förderung von Aus- und Fortbildung einschließlich entsprechender Lehrgänge für Künstler\*innen und Kulturarbeiter\*innen.

Die IG Kultur Steiermark bedient sich bei Bedarf an Erfüllungsgehilf\*innen (gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfin tätig werden. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet und für Preise und Stipendien (gemäß § 40bBAO) zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse,
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten lt. Abs. 1,
- Erträge aus dem Verkauf von Publikationen,
- Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte,
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen,
- Sponsoring und Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen,
- Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen,
- Einnahmen aus Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfin.

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Ist der Verein spendenbegünstigt, müssen gesammelte Spendenmittel ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und an der Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv teilnehmen. Ordentliche Mitglieder sind einverstanden auch ordentliche Mitglieder der IG Kultur Österreich zu sein.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und vor allem materiell unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind keine Mitglieder der IG Kultur Österreich.
3. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um die IG Kultur Steiermark / im Sinne der IG Kultur Steiermark ernannt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine im Sinne der BAO §§ 34 ff, andere gemeinnützige juristische Personen und Personengruppen werden, die kulturell und gemeinnützig arbeiten, die im Bereich der Zeitkultur aktiv, selbstbestimmt und kontinuierlich tätig sind, sofern sie unabhängig von Einrichtungen der öffentlichen Hand, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Kirchen, politischen Parteien sind. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitglieder können nur Vereine, andere juristische Personen und natürliche Personen werden, die die Arbeit der IG Kultur Steiermark unterstützen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedervereins, der Arbeitsgruppe oder der juristischen Person, bzw. durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle der IG Kultur Steiermark mitzuteilen und wird mit dem darauffolgenden Jahresende wirksam. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt nicht zurückerstattet.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz mehrmaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde. Trotz Streichung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der ausständigen Mitgliedsbeiträge aufrecht.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig und in nächster Folge eine Berufung beim Schiedsgericht.
4. Werden dem Vorstand Informationen über wesentliche Änderungen in der Organisation eines ordentlichen Mitgliedes gem. § 7 (3) zur Kenntnis gebracht, durch welche die Kriterien für die Aufnahme als ordentliches Mitglied fortan nicht mehr erfüllt sind, so kann der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes einen Ausschluss desselben oder die Änderung der Mitgliedschaft von einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft laut § 4 (2) beschließen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden (Berufung beim Schiedsgericht).

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, zu allen Veranstaltungen des Vereines Vertreter\*innen zu entsenden und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters berechtigt, durch ihre Vertreter\*innen Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben den Vorstand binnen 4 Wochen über wesentliche Änderungen zu informieren, durch welche die Kriterien zur Aufnahme als ordentliches Mitglied laut § 5 (1) fortan nicht mehr erfüllt sein könnten. Als wesentlich gelten insbesondere Änderungen hinsichtlich der statutarischen Unabhängigkeit, der Gemeinnützigkeit, der selbstbestimmten Gebarung und Durchführung der Kulturarbeit und des Tätigkeitsschwerpunktes in der zeitgenössischen Kunst und Kultur.
4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vertreter\*innen der ordentlichen Mitglieder zu. Das passive Wahlrecht wird auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds auch auf außerordentliche Mitglieder der IG Kultur Steiermark ausgedehnt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§9 und 10);
2. der Vorstand (§11 bis 13);
3. die Rechnungsprüfung (§ 14);
4. das Schiedsgericht (§15) und
5. die Geschäftsführung (§16).

## § 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Zu allen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu verständigen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der IG Kultur Steiermark eingereicht werden.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengruppen werden durch eine\*n Bevollmächtigte\*n vertreten. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich, jedoch dürfen pro Person nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann auf Vorschlag von Mitgliedern der IG Kultur Steiermark oder des Vorstandes auch auf Nicht - Mitglieder ausgedehnt werden.
7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beginnt pünktlich zum festgesetzten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
8. Wahlen und Beschlussfassung erfolgen mit Stimmenmehrheit (50% + 1) der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag einer Stimmberechtigung werden die Wahlen zum Vorstand geheim durchgeführt.
9. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.
10. Vorsitz der Generalversammlung hat die\*der Vorsitzende oder ein\*e vom Vorstand bestimmte\*r Vertreter\*in.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung bei Berufung gegen Ausschlüsse und Aufnahmeverweigerungen
7. Statuten-Änderungen, Auflösung des Vereins
8. Aufnahme neuer Mitglieder
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
10. Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-8 Mitgliedern, mindestens jedoch:

- Vorsitzende\*r
  - Schriftführer\*in
  - Kassier\*in
  - sowie etwaigen Stellvertreter\*innen.
1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Funktionsperiode dauert aber in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Besetzung der Vorstandsfunktionen obliegt dem Vorstand.
  2. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede\*r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer\*s Kurator\*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, welche\*r umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei 50% oder mehr Stimmenthaltungen ist die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu vertagen.
  4. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist kein Vorstandsmitglied einen Einwand gegen diese Vorgangsweise erhoben hat und mehr als 50% der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Abstimmungsfrist beträgt im Regelfall sieben Tage, auf jeden Fall jedoch 72 Stunden. Die schriftliche Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) ist bei der nächsten Sitzung im Protokoll festzuhalten.
  5. Der Vorstand wird von der\*dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von der\*m Stellvertreter\*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  6. Den Vorsitz führt die\*der Vorsitzende, bei Verhinderung die\*der Stellvertreter\*in. Ist auch diese\*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 7) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 8).
8. Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) einer\*s Nachfolgers\*in wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresprogramms und Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten und sonstigen Dienstnehmer\*innen des Vereines.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 2 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten;
7. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Arbeitsprogramms;
8. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Mitarbeiter\*innen.

## § 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandmitglieder

1. Die kulturpolitische und gewerkschaftliche Vertretung wird von allen Vorstandsmitgliedern und einer eventuellen Geschäftsführung gleichberechtigt wahrgenommen.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen übernimmt die\*der Vorsitzende oder die\*der Stellvertreter\*in. In Geldangelegenheiten die\*der Vorsitzende\*r und Kassier\*in gemeinsam.
3. Die\*der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied sowie mit der eventuellen Geschäftsführung Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die\*der Schriftführer\*in hat die\*den Vorsitzende\*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr\*ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Die\*der Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der\*des Vorsitzenden bzw. der\*des Kassierin\*s die\*der gewählte Stellvertreter\*in, anstelle der\*des Schriftführers\*in die nächstgenannten Vorstandsmitglieder.
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch den Vorstand.

## § 14 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode entspricht der des Vorstands, die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 1,2,6,7,8).

## § 15 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertreter\*innen von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder (bzw. Vertreter\*innen) als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein anderes ordentliches Mitglied (bzw. Vertreter\*in) zur\*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO (Zivilprozessordnung).

## § 16. Geschäftsführung

1. Eine eventuelle Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
2. Die\*der Geschäftsführer\*in(nen) sind von der\*vom Vorsitzenden mit den für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in dem Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie\*er ist/sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einem Vorstandsmitglied Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
4. Die Geschäftsführung hat die Unternehmensrichtlinien des Vorstands, seine Weisungen und die Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen, die Buchhaltung zu führen, den Jahresabschluss lt. Vereinsgesetz 2002 zu erstellen, dem Vorstand und der Generalversammlung die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Alle Aufgaben sind mit wirtschaftlicher Sorgfalt wahrzunehmen.

## § 17. Virtuelle Versammlung/en und Abstimmung/en

1. Versammlungen können auch als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der Vorsitzenden.
2. Sollten Mitglieder nicht über die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen (schlechtes Internet oder die erforderlichen technischen Hilfsmittel fehlen) reicht es aus, wenn diese Personen rein akustisch (z.B. via Telefon) teilnehmen.
3. Bei einer überschaubaren Anzahl von Teilnehmenden ist die\*der Vorsitzende\*r angehalten, erkennbare Verbindungsprobleme auch bloß einzelner Teilnehmender zum Anlass zu nehmen, die virtuelle Versammlung zu unterbrechen, um diesen Teilnehmenden einen neuerlichen Verbindungsaufbau zu ermöglichen.
4. Die Regelung für virtuelle Sitzungen gilt für alle Organe des Vereines, somit kann auch die Rechnungsprüfung virtuell stattfinden. Die Unterlagen dazu müssen den jeweiligen Rechnungsprüfer\*innen zur Durchsicht vorgelegt bzw. Online übermittelt werden. Danach kann die gemeinsame Analyse in einem virtuellen Treffen vorgenommen werden. Der Rechnungsprüfungsbericht muss schriftlich verfasst, dem Vorstand mitgeteilt und gegebenenfalls auch in der virtuellen Generalversammlung mündlich vorgetragen werden.
5. Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein vor Ort an einer Versammlung teilzunehmen, kann die Teilnahme ebenfalls via Videokonferenz erfolgen.

## § 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Liquidator\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie die IG Kultur Steiermark.
4. Im Falle einer Spendenbegünstigung ist bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, das verbleibende Vermögen zu 100% für die konkreten spendenbegünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG zu verwenden.
5. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
6. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.